

# Vereinsatzung

## Der Freiwilligen Feuerwehr Schreufa e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

#### 1.

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Schreufa und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

#### 2.

Der Sitz der Vereins ist in 35066 Frankenberg / Eder – Schreufa

### § 2 Zweck des Vereins

#### 1.

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Schreufa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### 2.

Zweck des Vereins ist der Feuerschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Frankenberg, und hier besonders des Stadtteils Schreufa, zu fördern;
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben;
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und zu informieren;
- f) und die Kameradschaft aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern.

#### 3.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### 4.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern;
- b) den Ehrenmitgliedern;
- c) den fördernden Mitgliedern und
- d) den Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **1.**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme.

#### **2.**

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen, natürlichen, volljährigen Personen werden, die aktiv Dienst in der Feuerwehr tun oder ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

#### **3.**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **4.**

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

#### **5.**

Jugendmitglieder müssen mit dem Aufnahmeantrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1.**

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt werden.

### **2.**

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

### **3.**

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten, sie ruht jedoch.

### **4.**

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### **5.**

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Die Hinzuziehung eines Beistands ist zu gestatten. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **6.**

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vereinsausschuss;
- c) Vereinsvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **1.**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

### **2.**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen. Einladung erfolgt im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Frankenberg oder schriftlich.

### **3.**

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten oder wenn es das Interesse des Vereins fordert, ist innerhalb einer dreiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und die Gründe bezeichnet sein.

### **4.**

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Bestätigung oder Ablehnung der vom Vereinsvorstand benannten Vereinsbeschlüsse, wobei in der Benennung die Aufgaben festgelegt sein müssen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- g) Wahl der Kassenprüfer;

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

### **1.**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### **2.**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

### **3.**

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands wird geheim durchgeführt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in offener Abstimmung erfolgen, soweit einer offenen Abstimmung aus der Versammlung nicht widersprochen wird. Gewählt ist bei mehreren Kandidaten, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### **4.**

Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und aus zwei Beisitzern. Für die Dauer der Wahl übernimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Leitung der Versammlung. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht zur Wahl für den Vorstand kandidieren.

### **5.**

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

Vereinsausschüsse werden je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben nur vereinsinterne Aufgaben.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

### **1.**

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden;
- c) dem Rechnungsführer;
- d) dem stellvertretendem Rechnungsführer;
- e) dem Schriftführer;
- f) dem stellvertretendem Schriftführer;
- g) dem Wehrführer, stellvertretendem Wehrführer und dem Jugendwart;
- h) einem bis fünf Beisitzern.

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **2.**

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten, mindestens jedoch in den Mitgliederversammlungen oder auf Wunsch von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder.

### **3.**

Der Vorsitzende lädt auf Wunsch mindestens zweier Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

### **4.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach einer persönlichen Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens zwei anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **5.**

Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

### **1.**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

### **2.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **3.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei jedoch einer der beiden der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

## **§ 14 Rechnungswesen**

Der Rechnungsführer ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

## **§ 15 Auflösung**

### **1.**

Zur Auflösung des Vereins ist einer Mehrheit von Vier-Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

### **2.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist im Januar 1997 errichtet.